

REGIERUNGSRAT

2. März 2022

22.8

Motion Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg (Sprecherin), Gian von Planta, GLP, Baden, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Petra Kuster, SVP, Neuenhof, und Werner Müller, Mitte, Wittnau, vom 11. Januar 2022 betreffend Anpassung der Bauverordnung betreffend Strassenbeleuchtungsanlagen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Die Motion beanstandet, dass bei der letzten Änderung der Bauverordnung (BauV)¹ die "Strassenbeleuchtungsanlagen" aus dem Katalog der baubewilligungsfreien Bauten gestrichen worden seien und sie so neu der Baubewilligungspflicht unterstellt würden. Diese Änderung sei rückgängig zu machen. Bereits vor dieser Änderung seien die Strassenbeleuchtungen im Rahmen von Strassenbauprojekten bewilligt worden. Die Standortwahl werde pragmatisch mit den Betroffenen besprochen. Aufgrund einschlägiger Normen sei der Handlungsspielraum ohnehin sehr bescheiden. Im Konfliktfall würden Abblendvorrichtungen montiert.

Gemäss konstanter (bundesgerichtlicher und kantonaler) Rechtsprechung ist ein Vorhaben der Baubewilligungspflicht zu unterstellen, wenn "im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht."² Der bundesrechtliche Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen kann von den Kantonen konkretisiert und erweitert, nicht aber enger gefasst werden. In Bezug auf Luft/Wasser-Wärmepumpen hat das Bundesgericht entschieden:³

"Die als Aussenanlagen errichteten Luft/Wasser-Wärmepumpen verursachen erhebliche Lärmemissionen, die in einer weiteren Umgebung wahrnehmbar sind. Sie berühren daher die Nutzungsordnung. Auch wenn es sich um Kleinanlagen handelt, besteht aufgrund ihres Betriebslärms ein Interesse der

¹ Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011, Änderung vom 25. August 2021 (Streichung von "Strassenbeleuchtungsanlagen" aus § 49 Abs. 1 lit. f)

² Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (AGVE) 2001, Seite 288

³ Entscheid des Bundesgerichts 1C_389/2019 vom 27. Januar 2021, Erw. 3.3

Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle. Derartige Wärmepumpen unterliegen der Bewilligungspflicht nach Art. 22 Abs. 1 RPG. ... Da jedenfalls für die aussen aufgestellte Wärmepumpe im vorliegenden Fall von Bundesrechts wegen eine Baubewilligungspflicht gegeben ist, erübrigt es sich zu prüfen, inwiefern eine solche nach dem kantonalen Recht vorgeschrieben ist."

Auch Strassenbeleuchtungsanlagen können aufgrund ihrer (Licht-)Immissionen störend sein, und zwar nicht nur für Menschen, sondern namentlich auch für die Tier- und Pflanzenwelt.⁴ Sie unterliegen daher von Bundesrechts wegen der Baubewilligungspflicht, es sei denn, die Anlage verursache bloss unerhebliche Immissionen.⁵ Die alte Bestimmung der Bauverordnung, die Strassenbeleuchtungsanlagen generell von der Baubewilligungspflicht ausnahm, war daher bundesrechtswidrig und musste gestrichen werden. Soweit in der Motion verlangt wird, diese Streichung rückgängig zu machen, kann ihr daher nicht gefolgt werden.

Die Streichung der Strassenbeleuchtungsanlagen aus dem kantonalen Katalog der baubewilligungsfreien Anlagen bedeutet nun aber nicht, dass für diese Anlagen neu stets ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen wäre. Im Gegenteil gelten weiterhin, wie die Motion richtig erwähnt, die Vorgaben des Bundesrechts sowie die einschlägigen Normen.

Ein Baubewilligungsverfahren muss durchgeführt werden, wo neu eine Strassenbeleuchtung in einem Naturraum oder einem nicht oder nur dünn besiedelten Gebiet angebracht werden soll.⁶ Hingegen darf nach wie vor davon ausgegangen werden, dass für folgende beispielhaft aufgeführte Vorhaben keine Baubewilligungspflicht besteht:

- Ersetzen einer defekten Strassenleuchte (samt Mast)
- Umrüsten auf LED
- Ersetzen einer bestehenden Strassenbeleuchtung, inklusive neuer Masten und neuer Mastenstandorte, ohne wesentliche Auswirkungen
- Anbringen einer neuen Strassenbeleuchtung, wenn die Beleuchtung aufgrund einschlägiger Normen strassenrechtlich zwingend und die Platzierung an einem anderen Standort nicht möglich ist.

Im Allgemeinen werden neue Beleuchtungsanlagen ohnehin als Teil eines Strassenbauprojekts mitbewilligt. Für solche Strassenbestandteile stellt sich die Frage der Durchführung eines separaten Bewilligungsverfahrens somit nicht. Auch besteht gemäss Rechtsprechung kein Anspruch auf Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens für bereits erstellte Beleuchtungsanlagen, wenn sich nur Immissionsschutzfragen stellen und sich sämtliche Rügen im Immissionsschutzverfahren abhandeln lassen.⁷

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Bund Schranken für die Baubewilligungsfreiheit von Bauten und Anlagen setzt. Strassenbeleuchtungsanlagen generell von der Baubewilligungspflicht auszunehmen, wäre bundesrechtswidrig.

Die Streichung der Strassenbeleuchtungsanlagen aus dem Katalog der baubewilligungsfreien Anlagen hat jedoch keine verfahrensmässige Verschärfung gegenüber den Anforderungen, die das Bundesrecht an das Verfahren stellt, zur Folge. Diese Auslegung des Regierungsrats als Verordnungsgeber⁸ wird nachträglich zu den Materialien für die Deutung der Ordnungsänderung genommen. Der Motion wird so im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen entsprochen, und sie kann folglich als Postulat entgegengenommen und abgeschrieben werden.

⁴ Bundesamt für Umwelt (BAFU), Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, Stand 2021, Seite 70

⁵ Es gilt der Grundsatz: Minima non curat praetor – um Kleinigkeiten kümmert sich das Organ der Rechtsprechung nicht. Siehe dazu auch BGE 140 II 214, S. 220, Erw. 2.4, worin das Bundesgericht Ausführungen zur Beschwerdebefugnis bei Lichtimmissionen macht.

⁶ Vgl. BAFU a.a.O., Seite 20

⁷ AGVE 2008, Seite 483

⁸ sogenannte authentische Interpretation

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Keine.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 780.–.

Regierungsrat Aargau